

Abteilungsordnung Tennis (Stand 8. März 2020)

§ 1 Name

Die Tennisabteilung des Meckenheimer Sport Vereins (MSV) führt den Namen „MSV-Tennis“. Sie gibt sich die nachfolgende Abteilungsordnung, um einen geregelten Sportbetrieb und die Vertretung der Mitglieder im Gesamtverein sicher zu stellen.

§ 2 Status

Die Tennisabteilung ist gemäß § 14 der Satzung des MSV eine unselbständige Untergliederung des MSV. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, es sei denn, sie wurde durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands dazu ausdrücklich ermächtigt. Über eigene Kassen verfügt die Abteilung nicht. Alle Geschäfte werden mit Einnahmen und Ausgaben über die Vereinskonto gebucht. In Schriftverkehr und Internetauftritt richtet sich die Abteilung nach den Designvorgaben des MSV.

§ 3 Mitglieder

Mitglied der Abteilung können nur Vereinsmitglieder gemäß § 5 der Satzung des MSV sein, die den Tennissport betreiben. Maßgebend ist die Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins. Abteilungswechsel während des laufenden Geschäftsjahres sind durch schriftlichen Antrag und Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich.

§ 4 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Tennisabteilung und bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage des MSV mit Angabe der Tagesordnung. Sie ist gemäß § 14.2 der Satzung des MSV dem Vorstand mitzuteilen.
3. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung über das abgelaufene Sportjahr
 - ggf. Entlastung der Abteilungsleitung
 - Wahl der Abteilungsleitung
 - Wahl der (Fach- bzw. Abteilungs-) Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 10 der Satzung des MSV
 - Entscheidung über Änderung der Abteilungsordnung

- Entscheidung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
4. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann die Abteilung einberufen, so oft es die Interessen der Abteilung erforderlich machen. Sie muss auch auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Tennisabteilung innerhalb von 6 Wochen nach Einreichen des Antrags von der Abteilungsleitung einberufen werden. Der Antrag muss die zu beratenden Punkte enthalten und nur diese Punkte können Gegenstand der Beratung sein.
 5. Der Geschäftsführende Vorstand des MSV ist jederzeit berechtigt, bei Bedarf eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei geheime Abstimmung nur dann erforderlich ist, wenn dies 10 Prozent der anwesenden Mitglieder wünscht. Die Leitung der Versammlung führt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt. Ein Ergebnisprotokoll ist anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 7. Stimmberechtigt in einer Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 6 Abteilungsleitung

- a) Die Leitung der Abteilung setzt sich zusammen aus
 - dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin
 - dem Stellvertreter/der Stellvertreterin der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters
 - den für erforderlich gehaltenen weiteren Funktionsträgern wie
 - Sportwart/-in
 - Anlagenwart/-in
 - Jugendwart/-in
 - Wart/-in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisations-Team.
- b) Aufgaben der Abteilungsleitung sind insbesondere:
 - Sicherstellung des geordneten Sportbetriebs,
 - Vertretung der Interessen der Abteilung im erweiterten Vorstand des MSV gemäß § 11 der Satzung
 - Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlungen

- Erstellen eines Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand Finanzen sowie Überwachung der Einhaltung des im Budget gesetzten Rahmens. Überschreitungen des Budgets bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands Finanzen.
- Vertretung der Interessen der Abteilung in den Fachverbänden. Sollten dort über die Abteilung hinausgehende Festlegungen für den Gesamtverein erfolgen, sind vorab Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands des MSV einzuholen bzw. eine Beteiligung des Vorstands an den Sitzungen der Verbände zu ermöglichen
- Gerechte Verteilung zwischen Freizeit- und Mannschaftsspielen und Zuordnung zu den einzelnen Sportkursen.

§ 7 Wahlen

- a) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung in § 14 auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den/die Abteilungsleiter/-in durch Beschluss.
- b) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt ebenfalls für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem 16. Lebensjahr-(siehe auch § 5 g). -
- d) Passives Wahlrecht besitzen nur Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin rückt der/die Stellvertretende Abteilungsleiter/-in für die Restdauer der Amtsperiode nach.
- f) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, beauftragt der/die Abteilungsleiter/-in ein Mitglied der Abteilungsleitung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zum Ende dessen Amtszeit. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung zwecks Wahl eines neuen Mitglieds einzuberufen.

§ 7 a Jugendvertretung der Abteilung

- a) Auf der Grundlage der Satzung des MSV und gemäß § 1 Abs. 3 der Jugendordnung des MSV (JO) wählt die Jugendgemeinschaft der Abteilung Tennis (Mitglieder der Abteilung bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs) einen/ eine Abteilungsjugendvertreter/-in und einen/ eine Stellvertreter/-in, die beide das 14. Lebensjahr vollendet haben sollen.
- b) Der/die Abteilungsjugendvertreter/-in ist Mitglied der Abteilungsleitung Tennis und des erweiterten Jugendvorstands des MSV (§ 5 Abs. 1 JO).
- c) Die Wahlperiode der Abteilungsjugendvertreterin/ des Abteilungsjugendvertreters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Die Wahl findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl für die Abteilungsleitung Tennis statt. Für die Wahl ist von dem/ der amtierenden Abteilungsjugendvertreter/-in eine Versammlung der Jugendgemeinschaft der Abteilung Tennis einzuberufen. Das Wahlverfahren und die Wahlmodalitäten entsprechen den Regelungen in § 4 Abs. 6 JO.
- d) Die Aufgaben der Abteilungsjugendvertreterin/des Abteilungsjugendvertreters orientieren sich am Aufgabenrahmen gemäß § 4 Abs. 7 JO.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung werden durch die Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Geschäftsstelle und Abteilung unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 9 Spielbetrieb

- a) Den Spielbetrieb auf den Plätzen regelt eine für jeden bindende Spielordnung. Den besonderen Anordnungen der Mitglieder der Abteilungsleitung ist Folge zu leisten.
- b) Werden im Spielbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Mannschaften des Vereins oder einzelne Mitglieder verhängt, müssen diese die Verbandsstrafe und/oder die Ordnungsmaßnahme tragen oder, wenn der Verein die Strafe bezahlt, diesen im Innenverhältnis freistellen.

§ 10 Arbeitsdienst

- a) Mitglieder der Tennisabteilung müssen ab dem Jahr, in dem sie 14 Jahre alt werden, bis einschließlich des Jahres, in dem sie 75 Jahre alt werden, pro Saison zwei Stunden Arbeitsdienst leisten.
- b) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird mit € 40 (Mitglieder im Alter von 18 bis 75 Jahren) und mit € 20 (Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren) in Rechnung gestellt.
- c) Mögliche Arbeitsdienste werden per Aushang oder Email bekannt gegeben oder können beim Platzwart oder der Abteilungsleitung in Erfahrung gebracht werden.
- d) Bei einer Schnuppermitgliedschaft ist kein Arbeitsdienst zu leisten.

§ 11 Schlüsselordnung

- a) Die Tennisanlage ist mit einer Zaunanlage umgeben, die grundsätzlich im Rahmen des Arbeitsdienstes (Schließdienst) morgens und abends auf- bzw. abgeschlossen wird.
- b) Jedes Mitglied der Tennisabteilung hat die Möglichkeit, über die Geschäftsstelle einen Schlüssel für die Außenanlage gegen ein Pfand von € 10 (ein Schlüssel pro Haushalt) zu erhalten. Dieser Schlüssel öffnet über den Schließautomaten an der Eingangstür des Vereinshauses auch den Zugang zu den Umkleide- und Duschräumen. Verlorene Schlüssel werden gegen eine Gebühr von € 10 ersetzt.
- c) Schnuppermitglieder erhalten keinen Schlüssel.

§ 12 Vereinshaus

- a) Das Vereinshaus wird von der Tennisabteilung im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September zeitweise eigenbewirtschaftet.
- b) Die Mannschaftsführer/-innen und Trainer/-innen sind gehalten, das Vereinshaus während ihrer Anwesenheit auf der Anlage zu öffnen.
- c) Mitglieder können sich in Selbstbedienung Getränke aus dem Kühlschrank nehmen. Zur **sofortigen** Bezahlung gemäß ausliegender Preisliste ist neben dem Kühlschrank ein Briefkasten aufgehängt.

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderung dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 8. März 2020 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.